

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 79.

32. Jahrgang.
Dienstag, den 7. Juli

1885.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Heizungsmaterials für die Localitäten des unterzeichneten Amtsgerichts auf das Jahr 1885 und zwar: von
60 Raummeter w. Scheitholz,
60 „ „ „ Kollholz und
2 Lowry sogen. Würfelkohle I. Qualität
franco Amtshof hier, einschließlich aller und jeder Transportkosten soll im Submissionswege vergeben werden.

Schriftliche Offerten hierauf sind bis

zum 18. Juli 1885

anher einzureichen. Die speciellen Bedingungen können an hiesiger Amtsstelle eingesehen werden.

Eibenstock, den 6. Juli 1885.

Königliches Amtsgericht das.

In Stellvert.: **Ass. Martini.**

Der Bundesrathsbeschluß.

Der Bundesrath hat gesprochen! Der Antrag Preußens hinsichtlich der Nichtzulässigkeit des Herzogs von Cumberland auf den Thron des Herzogthums Braunschweig ist vom Bundesrath im Wesentlichen angenommen worden. Der Regierungsantritt des Herzogs wurde als mit den Grundsätzen der Bündnißverträge, auf denen das deutsche Reich beruht, und der Reichsverfassung für unvereinbar erklärt.

Damit ist der erste Schritt zur Regelung der Zukunft Braunschweigs geschehen. Waren schon die Aussichten des Herzogs von Cumberland gering, nachdem sich Preußen gegen ihn erklärt hatte, so ist durch den Bundesrathsbeschluß die Kandidatur desselben vollständig und in aller Form beendet.

Der Beschluß des Bundesraths hat aber eine noch weitergehende Bedeutung. Die hohe Körperschaft hat sich für zuständig erklärt, in einer Angelegenheit zu entscheiden, die zwar die Interessen Deutschlands auf's Engste berührt, in der Reichsverfassung selbst aber nicht ausdrücklich vorgesehen war. Der Beschluß beruft sich in seinen Gründen auf den Geist der Reichsverfassung und stellt denselben damit als die oberste Richtschnur für das Verhalten der Bundesregierungen in Fragen, die das allgemeine deutsche Interesse berühren, hin.

Wenn auch von Seiten den „Strammen“ Legitimisten und Partikularisten darauf verwiesen wurde, daß der Bundesrath nicht berechtigt sei, in dieser Frage zu entscheiden, so muß sie der Hinweis auf den Geist der Bündnißverträge eines andern belehren. Die Regierungen haben nicht die „Legitimität“ verlegt, sie haben vielmehr die Grundprinzipien der Bündnißverträge gewahrt.

Es ist bekannt, daß die Könige von Sachsen, Baiern und Württemberg ohne directe Leibeserben sind. Daran anknüpfend, haben die Anhänger des Welfenthums auf die „Gefahren“ aufmerksam machen zu müssen geglaubt, die für die betreffenden Dynastien aus einem Beschluß des Bundesraths in Erbfolgeangelegenheiten erwachsen könnten. Aber durch die Begründung des Bundesrathsbeschlusses ist der welfischerseits gemachte Versuch, Mißtrauen zwischen Preußen und den andern deutschen Königreichen zu erregen und dem Antrage Preußens einen Sinn zu geben, den er gar nicht hatte oder haben sollte, kurz abgefertigt.

Wenn der Wortlaut des Beschlusses im Bundesrath anders lautet, wie der Antrag Preußens, so wollen wir uns auf die dadurch gekennzeichneten staatsrechtlichen Subtilitäten nicht einlassen. Die Hauptsache ist, daß sich der Beschluß vollständig auf den grundsätzlichen Boden des preussischen Antrags stellt und ausdrücklich anerkennt, daß im deutschen Reich die Legitimität allein nicht zum Regierungsantritt berechtigt, vielmehr auch der nach dem Erbrecht zur Regierung Berufene nur dann das Herrscherrecht erhält, wenn er zugleich der vornehmsten Pflicht gegen das gesammte Vaterland, der Bundes- und Reichstreue genügt.

Es ist also durch den Bundesrathsbeschluß die Durchführung des selbstverständlichen Grundsatzes, daß die Regierung eines Bundesstaates auf den Prinzipien der Reichsverfassung beruhen muß, die erforderliche staatsrechtliche Form auch für die Zukunft geschaffen. Damit ist für die innere Befestigung des Reichs ein wichtiger Baustein herbeigetragen worden und die Bundesfürsten und Regierungen haben ein bereites Zeugniß ihrer unwandelbaren Reichstreue abgegeben. Selbst Mecklenburg-Strelitz und Reuß

ältere Linie, welche wegen ihrer legitimistischen Bedenken noch besonders protokollierte Erklärungen abgegeben haben sollen, haben sich grundsätzlich nicht gegen den preussischen Antrag zu erklären vermocht, und wenn der braunschweigische Bevollmächtigte sich der Stimmabgabe enthielt, so hat er damit nur nach den bekannten Intentionen des Regenschafsraths gehandelt, der sich unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen genau auf dem Boden der Gesetze bewegt, Niemand vorgreift und der freien Entwicklung der Dinge ihren Lauf läßt.

An der braunschweigischen Kammer ist es nunmehr, das Weitere für das Wohl des Landes in Uebereinstimmung mit den Interessen des Reichs zu beschließen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Braunschweiger Frage ist erledigt. In seiner Sitzung am Donnerstag hat der Bundesrath folgenden Beschluß gefaßt: „Die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen geht dahin, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da sich derselbe in einem dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnis zu Preußen befindet, und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietstheile dieses Bundesstaates mit den Grundprinzipien der Bundesverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar ist. Davon ist die braunschweigische Landesvertretung zu verständigen.“ Der Herzog von Cumberland kommt demnach nicht auf den Thron von Braunschweig.

— Die Differenzen zwischen der „Reichsrechtsschule“ zu Leipzig und der „Reichsoberrechtsschule“ zu Magdeburg haben am 29. Juni das Landgericht zu Magdeburg beschäftigt. Es handelt sich dabei bekanntlich um die Frage, ob der „Reichsoberrechtsschule“ zu Magdeburg das Dispositionsrecht, welches sie über die von den verschiedenen „Rechtsschulen“ gesammelten Beiträge zu haben glaubt, in der That zusteht. Die Reichsrechtsschule zu Leipzig, welche dieses Recht bestreitet, fordert von der Magdeb. Oberrechtsschule die Herauszahlung v. 296,499 M. nebst Zinsen. Der Vorsitzende des Gerichtshofes nahm in dem Termine Veranlassung, die persönlich anwesenden Mitglieder der Vorstände der streitenden Rechtsschulen im Interesse der Sache (die Rechtsschulen verfolgen Wohlthätigkeitszwecke) und zur Ersparung weiterer Kosten auf die Anbahnung eines Vergleiches hinzuweisen. Nach einigen Erörterungen zwischen den Parteien erklärten dieselben, wie die „Magdeb. Ztg.“ berichtet, sich schließlich mit dem Versuch zur Abschließung eines in seinen Grundzügen schon früher besprochenen Vergleiches einverstanden. Sie beantragten deshalb Vertagung des Termins. Das Gericht vertagte, diesem Antrage entsprechend, die Verhandlung auf Donnerstag, den 2. Juli. Die Parteien sprachen die Hoffnung aus, daß bis dahin der Vergleich zu Stande kommen werde. — Hierzu meldet das „L. T.“ unter dem 2. Juli: Eine erfreuliche Nachricht geht uns aus Magdeburg zu. Am vergangenen Montag fand vor dem Landgericht daselbst der erste Termin in dem so vielfach genannten Prozesse zwischen der Reichsrechtsschule Magdeburg und der Generalrechtsschule Lehr-Leipzig wegen Verwendung der für Reichswaisenhäuser gesammelten Gelder statt. In dem gedachten Termine trat auf beiden Seiten der Parteien der Wunsch nach einer friedlichen Lösung der Streitfrage in den Vordergrund, so daß man die Verlegung des Termins auf einige

Tage beschloß, um Zeit zu Friedensunterhandlungen zu gewinnen. Nach mehreren Sitzungen der Vertreter beider Parteien gelangte man zu einem Friedensabschlusse, der für beide Theile gleich günstig lautet. Die Zustimmung der auswärtig wohnenden Vertreter wurde telegraphisch eingeholt. In Frieden und Eintracht werden in Zukunft beide Theile weiter arbeiten. Somit hat der unerfreuliche Streit in der einzig richtigen Weise und gewiß auch zum Besten der guten Sache sein Ende erreicht.

— Am 1. Juli 1875 ist die neue Reichswährung gesetzlich allgemein ins Leben getreten. Ein Jahrzehnt ist nun seitdem verflossen und gewiß darf man heute sagen, daß von allen den neuen Einrichtungen, welche wir dem neuerstandenen Deutschen Reich zu danken haben, kaum irgend eine andere sich überall so leicht eingeführt und so fest eingebürgert hat, als diese neue Markrechnung. Die hundertlei Münzen, groß und klein, welche früher umfließen und auch recht lebhaft an die vormalige Kleinstaaterei erinnerten, sind aus dem Verkehr verschwunden, die fremdländischen Münzsorten, welche einst namentlich Süddeutschland überschwemmt haben und mancherlei Unsicherheit in den Verkehr brachten, sind nicht mehr zu sehen, und einerlei Geld läuft durch alles deutsche Land und zeugt auch in seinem Theil von des neuen Reiches Größe und Einheit. Und wie schnell hat sich die ganze Bevölkerung, Alt und Jung, in das neue Geld eingelebt, wie leicht rechnet man schriftlich und mündlich mit demselben, wie wenig hört man heute noch von Gulden und Kreuzern reden, und selbst da, wo man noch am längsten an alter Weise festhielt, beim Handel mit Vieh, macht die alte Karolinrechnung immer mehr der neuen Markrechnung Platz. Mag in unserem von Parteien zerklüfteten öffentlichen Leben das neue Reich noch so viele offene und geheime Gegner zählen, darin werden ohne Unterschied Alle, Reichsfreunde und Reichsgegner, einig sein, daß Niemand mehr zu dem alten Geld mit seinen vielfachen Mißständen zurückkehren möchte, und an die Wohlthaten des neuen Geldes im neuen Reich ausdrücklich zu erinnern mag kein überflüssiges Werk sein.

— Die Verbindung mit unseren afrikanischen Colonien gewinnt von jetzt ab einen stabilen und regelmäßigen Charakter, da eine ganz regelmäßige Dampfschiffsverbindung alle 14 Tage von Hamburg ab stattfindet. Die Nachfragen um Engagements für Afrika sind in letzterer Zeit seitens der Arbeiter sehr stark gewesen, so daß Consul Schmidt wiederholt erklären mußte, daß der Staat überhaupt keine Arbeitskräfte für Afrika engagirt, daß das Klima dem deutschen Arbeiter überhaupt nicht günstig sei, und daß der Deutsche drüben überhaupt nur als Kaufmann, Beamter oder als „Herr“ leben könne, die Regier könnten drüben allein als Arbeitskräfte verwandt werden. Die Ortschaften in Kamerun werden von jetzt ab nach einer neuen Manier angelegt. Es sollen nicht mehr vollständig eiserne Häuser aufgeführt werden, sondern Häuser aus eisernen Gestellen, deren Fachwerk mit Gipsplatten ausgefüllt werden soll. Auch der Gemüsebau wird von jetzt ab mehr forcirt werden, Stachelbeeren und Johannisbeeren gedeihen vortreflich und soll Deutschland im nächsten Jahr mit dem vorzüglichsten Johanniswein zu billigem Preise versorgt werden. Die Rosen erreichen die Größe von mächtigen Koblköpfen. Auch Spargel, der bisher nur eingemacht in Büchsen dort in Gebrauch war, wird angelegt werden.

— Der Staatssekretär des Reichspostamts hat durch Verfügung vom 28. Juni d. J. die Förder-